

# Gemeinde Bildstein

## **Verordnungstext zum Räumlichen Entwicklungsplan**

### **Entwurf**

Stand: 28.05.2026

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.06.2026

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### § 1

#### **Grundsätze der Gemeindeentwicklung**

Die räumliche Entwicklung der Gemeinde Bildstein orientiert sich an nachstehenden Grundsätzen:

- (1) Bildstein versteht die bestehende gemeindeübergreifende Zusammenarbeit als Chance für die regionale und kommunale Entwicklung.
- (2) Bildstein erkennt den Dorfkern mit der Basilika als Identifikationspunkt in der Gemeinde und der Region an.
- (3) Bildstein erhält seinen Dorfcharakter und sichert damit langfristig seine Lebensqualität.
- (4) Bildstein sichert die Voraussetzungen für ein aktives Dorfleben.
- (5) Bildstein wächst vorrangig in den Siedlungsschwerpunkten und Siedlungsweilern.
- (6) Bildstein schafft Voraussetzungen für Treffpunkte und Grundversorgung im Ort und stärkt diese.
- (7) Bildstein schützt seine (kultur-)landschaftlichen Qualitäten durch eine vielfältige Land- und Forstwirtschaft.
- (8) Bildstein positioniert sich als Erholungsgemeinde und setzt auf sanfte Naherholung.
- (9) Bildstein schafft die Grundlagen für eine funktionierende öffentliche Mobilität und unterstützt Alternativen zum motorisierten Individualverkehr.
- (10) Bildstein nimmt in der Gemeindeentwicklung auf die Klimakrise bedacht und versucht sich gegen deren Auswirkungen zu schützen.
- (11) Bildstein setzt auf erneuerbare Energieformen aus lokalen Ressourcen.

## § 2

**Regionale Zusammenarbeit**

Bildstein erhält und pflegt bestehende Kooperationen:

- (1) Kooperationen mit Hofsteiggemeinden, insbesondere bei Mobilität, Freizeit, Finanzen, Bauwesen, Bildung und Versorgung, werden gepflegt und laufend an aktuelle Entwicklungen angepasst.
- (2) Die Siedlungsentwicklung wird mit Nachbargemeinden insbesondere zu folgenden Inhalten abgestimmt:
  - a) Erfordernisse für Kanalisation gemeinsam mit Alberschwende (Farnach) und Wolfurt;
  - b) Art und Maß der baulichen Nutzung, Erschließungsstraßen, Hangwasser und Versickerung, verkehrliche Erfordernisse, Fußwege in Ankenreuthe mit Wolfurt;
  - c) Verkehrserschließung der nördlichen Siedlungsweiler gemäß Zielplan (Anlage 2) mit Wolfurt.
- (3) Die Vorzüge der gemeinsamen Bauverwaltung werden weiterhin genutzt.
- (4) Der Erholungsverkehr soll in der regionalen Zusammenarbeit diskutiert und koordiniert werden.
- (5) Soziale Angebote für verschiedene Altersgruppen werden mit den Nachbargemeinden abgestimmt.

**2. Abschnitt: Siedlungsraum**

## § 3

**Allgemeine Ziele zur Siedlungsentwicklung**

- (1) Der mittelfristige Siedlungsrand gemäß Zielplan (Anlage 2) wird gehalten. Kleinräumige Abrundungen der Bauflächengrenze über den mittelfristigen Siedlungsrand hinaus sind bis zu einer Richtgröße von 200 m<sup>2</sup> zulässig, sofern eine raumplanungsfachliche Prüfung keinen Widerspruch zu den Raumplanungszielen nach § 2 RPG und sonstigen im Räumlichen Entwicklungsplan formulierten Grundsätzen, Zielen und Maßnahmen erbringt.
- (2) Bildstein geht mit Grund und Boden sparsam und vorausschauend um:
  - a) Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Generationen werden freigehalten.
  - b) Der Flächenverbrauch und die Versiegelung werden so gering wie möglich gehalten.
  - c) Bestehende Bauflächenreserven werden vorrangig genutzt.
  - d) Neue Ferienwohnungen und Freizeitwohnsitze werden nicht zugelassen.
  - e) Das Instrument der Vertragsraumplanung (privatwirtschaftliche Maßnahmen nach § 38a RPG) wird genutzt, um öffentliche Interessen in der Siedlungsentwicklung einzubringen.
  - f) Auf allen Planungsebenen wird auf eine sorgsame und effiziente Nutzung der Bauflächen geachtet und eine sparsame Grundumlegung/-teilung (Parzellierung) betrieben.
  - g) Zusätzliche Bauflächen werden nur bei Vorliegen einer raumplanungsfachlichen Begründung und einer konkreten Bauabsicht gewidmet.
  - h) Bebauungsrichtlinien bzw. Teilbebauungspläne werden für eine bodensparende Siedlungsentwicklung genutzt.

- (3) Eine weitere Zersiedelung wird durch das Festlegen von Siedlungsrändern und Siedlungsweilern – wie im Zielplan (Anlage 2) dargestellt – vermieden:
- a) Hohe Erschließungs- und Folgekosten für die Allgemeinheit sind zu vermeiden, dabei ist insbesondere die Abwasserversorgung zu beachten.
  - b) Ökonomische und klimarelevante Auswirkungen durch lange und autoorientierte Wege werden berücksichtigt und in der Bevölkerung bewusst gemacht.
- (4) Die Gemeinde Bildstein betreibt eine aktive Bodenpolitik:
- a) Flächenkauf und Flächentausch durch die Gemeinde werden in für eine Siedlungsentwicklung geeigneten Bereichen angestrebt.
  - b) Kooperationen mit Grundeigentümer:innen oder Bauträger:innen werden gesucht.
  - c) Öffentliche Interessen in der Entwicklung von größeren zusammenhängenden Flächen werden frühzeitig eingebracht.
- (5) Die bestehende Bausubstanz soll genutzt und Leerstand vermieden werden:
- a) Orts- und landschaftsbildprägende Gebäude (z.B. Einzelgehöfte) und Ensembles (z.B. Zentrumsbereich, ursprünglich erhaltene Weiler) sollen erhalten bleiben. Dazu soll das Inventar über die erhaltenswürdigen Gebäude aktualisiert und für diese Gebäude ggf. im Rahmen der Bebauungsplanung Bestimmungen für die bauliche Entwicklung definiert werden.
  - b) Die Adaptierung des Gebäudebestands soll gegenüber Neubau bevorzugt werden. Dazu werden Eigentümer:innen bei der In-Wert-Setzung bzw. Erhaltung von Altbeständen durch Information, Beratung und Vermittlung unterstützt.
  - c) Das Bewusstsein in der Bevölkerung für den Wert bestehender Bausubstanz (z.B. Ortsbild, Ressourcenverbrauch) soll durch Information gestärkt werden.

#### § 4

#### **Ziele zur Siedlungsstruktur**

- (1) Der ländliche Dorfcharakter und das hochwertige Ortsbild von Bildstein sollen erhalten bleiben:
- a) Möglichkeiten zur Nachverdichtung im Bestand werden auf Ebene der Bebauungsplanung nach § 28 RPG, der Baugrundlagenbestimmung nach § 3 BauG oder der Vertragsraumplanung nach § 38a RPG berücksichtigt.
  - b) Wohnanlagen sind unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu planen, entsprechende Rahmenbedingungen sollen auf Ebene der Bebauungsplanung geschaffen werden.
  - c) Siedlungsgliedernde Freiflächen gilt es zu schützen. Erhaltenswerte Grünzüge und Freiräume – vgl. Zielplan (Anlage 2) – werden als Freifläche-Freihaltegebiet gewidmet.
  - d) Die unterschiedlichen Herausforderungen in Siedlungsschwerpunkten, Siedlungsweilern und Streusiedlungen sind zu beachten.
- (2) Die Siedlungsentwicklung wird auf die bestehenden Siedlungsschwerpunkte und Siedlungsweiler fokussiert:
- a) Nutzungskonflikte werden durch eine vorausschauende Flächenwidmung vermieden.
  - b) Größere Siedlungsgebietserweiterungen werden nur aufgrund von konkretem Bauvorhaben und auf Basis von Quartiersentwicklungskonzepten ermöglicht.

- (3) Das Gemeindegebiet abseits der Siedlungsschwerpunkte und Siedlungsweiler wird von neuer Bebauung freigehalten. Bauliche Entwicklungen werden nur im Rahmen der bodengebundenen Landwirtschaft ermöglicht.

## § 5

### **Ziele zu den Siedlungsschwerpunkten**

- (1) Die Siedlungsschwerpunkte von Bildstein konzentrieren sich entlang der L15 von Ankenreuthe bis Dorf sowie auf die Ortsteile Knobel und Farnach:
- a) Die bestehende Siedlungsstruktur wird orts- und nachbarschaftsverträglich verdichtet.
  - b) Neuer Wohnraum wird bevorzugt in den Siedlungsschwerpunkten geschaffen.
  - c) Einrichtungen, die für das ganze Dorf wichtig sind, werden in den Siedlungsschwerpunkten gehalten und angesiedelt (z.B. Gemeindeamt, Kirche, Schule, Kindergarten, Dorfladen, Gastronomie, betreubares Wohnen, sozialer Wohnbau, öffentliche Spiel- und Parkflächen).
  - d) Im Bereich des Dorfs und Unterdorfs sind Optionen für das Schaffen von leistbarem Wohnraum zu prüfen.
- (2) Die ortsbildprägende Bebauungsstruktur in den Siedlungsschwerpunkten Dorf und Unterdorf soll erhalten bleiben und behutsam weiterentwickelt werden:
- a) Das wertvolle, historische bauliche Ensemble um die Basilika soll in Struktur und Erscheinungsbild erhalten und aufgewertet werden. Auch nicht denkmalgeschützte Gebäude und Bauwerke sind mitzubetrachten.
  - b) Der Teilbebauungsplan Dorf und Unterdorf wird unter Beachten dieser Ziele erhalten und regelmäßig evaluiert.
- (3) Auf siedlungsstrukturierende Freiräume wird Rücksicht genommen. Sie sollen erhalten bleiben:
- a) Der markante, identitätsstiftende Freiraum rund um die Basilika, Gemeindeamt und Pfarrhaus ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.
  - b) Der Freiraum unterhalb der Schule wird erhalten.
  - c) Der Landschaftsraum unterhalb und oberhalb der L15, nach der Abzweigung in Richtung Farnach ist von Bebauung frei und die Sichtbeziehung in Richtung Bodensee und Tal dauerhaft offenzuhalten.
- (4) Die Entwicklungsgebiete Platte und Unterdorf werden gesamtheitlich, bodensparend und ortsbildverträglich gestalterisch entwickelt:
- a) Eine Umwidmung in Bauflächen und eine Entwicklung werden im Rahmen eines Quartiersentwicklungskonzeptes und nur unter aktiver Einbindung der Gemeinde ermöglicht.
  - b) Es wird eine maßvoll verdichtete Siedlungsstruktur angestrebt (Doppelhäuser, verdichteter Flachbau, keine größeren Wohnhausanlagen).
  - c) Eine landschaftsverträgliche, flächensparende und ökonomische Erschließung ist sicherzustellen und die Erfordernisse entlang der Landesstraße sind zu berücksichtigen (Einmündungen, Fußweg, ...).
  - d) Die Versiegelung ist insbesondere in Hinblick auf Hangwasser zu minimieren.
  - e) Negative Auswirkungen auf den Kreuzweg (Bildstöcke) sind zu vermeiden.
  - f) Sichtbeziehungen und Durchblicke ins Rheintal sind zu berücksichtigen.

- g) Es soll hier vor allem leistbarer Wohnraum für die Bildsteiner Ortsbevölkerung geschaffen werden.
- (5) Optionen für eine gewerbliche Nutzung in Farnach südlich der L15 (in Richtung Jungholz) sollen geprüft werden:
- a) Es ist darauf zu achten, dass es aufgrund einer gewerblichen Nutzung zu keinen die Nachbarschaft störenden Emissionen kommt.
  - b) Wohnnutzungen, die eine gewerbliche Nutzung beeinträchtigen würden, sind ausgeschlossen.
  - c) Die Ausbaurfordernisse der L15 sind zu beachten.
  - d) Der steile Hangbereich unterhalb der L15 ist von einer Bebauung freizuhalten.
  - e) Die Flächenentwicklung ist nur im Rahmen eines Quartiersentwicklungskonzeptes und nur in Kooperation mit oder durch die Gemeinde möglich.
  - f) Die Erarbeitung eines Teilbebauungsplans bzw. von Bebauungsrichtlinien wird geprüft.

## § 6

### **Ziele zu Siedlungsweilern und zum Streusiedlungsgebiet**

- (1) Bauliche Abrundungen in den Siedlungsweilern Unter- und Oberschwende, Loban, Kapf, Geißbirn, Meschen, Staudach, Baumgarten, Bereuter, Schneider – wie im Zielplan (Anlage 2) dargestellt – werden ermöglicht:
- a) Bauflächenwidmungen und Bestandserweiterungen sind nur für Bedarfe möglich, die sich aus den Siedlungsweilern selbst ergeben.
  - b) Eine bauliche Abrundung ist nur in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Bebauung möglich.
  - c) Bestehende landwirtschaftliche Betriebe dürfen nicht beeinträchtigt werden.
  - d) Bauliche Entwicklungen in den Siedlungsweilern sind nur unter der Sicherstellung einer geregelten Abwasserentsorgung möglich.
  - e) Eine Bauflächenwidmung erfolgt nur nach entsprechenden Konzepten zur Erschließung, Ver- und Entsorgung oder Parzellierung.
- (2) Im Streusiedlungsgebiet werden keine neuen Bauflächen gewidmet:
- a) Es werden keine isoliert liegenden Bauflächen oder neue sogenannte „Rote Punkte“ gewidmet.
  - b) Bestehende isolierte Einzel-Widmungen werden nicht weiterentwickelt.
  - c) Lediglich bestehende bzw. zugesicherte „Rote Punkte“ können nach Möglichkeit genutzt werden. Wenn möglich sind diese in Siedlungsweiler oder Siedlungsschwerpunkte über Grundtausch oder kostengünstige Bauflächen zu verlegen.
  - d) Die Nutzung bestehender Gebäude ist möglichst ohne neuer Bauflächenwidmung sicherzustellen. Der Entwicklungsspielraum soll sich auf die Möglichkeiten im Rahmen des § 58 RPG („Bestandsparagraph“) beschränken.

### **3. Abschnitt: Dorfkern, Sozial- und Wirtschaftsraum**

#### **§ 7**

##### **Ziele zum Dorfkern**

Der Dorfkern wird als funktionaler und baulicher Mittelpunkt der Gemeinde weiterentwickelt:

- (1) Eine funktionierende Grundversorgung im Dorfkern wird erhalten und wird im Rahmen der Möglichkeiten weiter ausgebaut, dazu gehören insbesondere der Dorfladen und ein breites gastronomisches Angebot.
- (2) Der Dorfkern wird als zentraler Begegnungsraum für die Bevölkerung gestärkt, indem geprüft wird, wie
  - a) die Aufenthaltsqualität verbessert,
  - b) ein zentraler Treffpunkt / Platz geschaffen und
  - c) der Flächenverbrauch für den ruhenden Verkehr optimiert werden kann.
- (3) Die Erreichbarkeit zu Fuß und mit dem Rad wird weiter verbessert.

#### **§ 8**

##### **Ziele zum Sozialraum**

- (1) Das bestehende Angebot an Sport- und Freizeiteinrichtungen wird erhalten und bedarfsgerecht adaptiert:
  - a) Ein Konzept zu bestehenden Spielplätzen soll definiert und der Spielplatz Volksschule/ Kindergarten weiterentwickelt werden.
  - b) Der Bedarf und die Möglichkeiten für eine Anpassung des Platzes hinter dem Heizkraftwerk sind abzuklären, dazu werden Jugendliche und Kinder aus der Gemeinde eingebunden.
  - c) Bestehende Kooperationen der Gemeinde (z.B. mit dem Ferienheim Oberbildstein) werden weiterverfolgt.
  - d) Sport- und Spielstätten werden über attraktive Fußwege mit der Umgebung vernetzt.
  - e) Die einfache und sichere Erreichbarkeit von Angeboten in den Nachbargemeinden wird sichergestellt (z.B. Fußballplatz Schwarzach).
- (2) Das Angebot und die Qualität an öffentlichen Räumen werden bedarfsgerecht angepasst:
  - a) Öffentliche Räume sollen den unterschiedlichen Bedürfnissen der Bevölkerung(sgruppen) gerecht werden (Aufenthalt, Kommunikation, Sicherheit).
  - b) Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum soll punktuell verbessert werden (z.B. durch Beschattung, zusätzliche Sitzelemente).
  - c) Treffpunkte und kleine Aufenthaltsbereiche sollen auch in den Siedlungsweilern geschaffen werden.
  - d) Für eine gute fußläufige Erreichbarkeit von Treffpunkten wird gesorgt. Dabei ist auf eine Zugänglichkeit für alle zu achten (Barrierefreiheit).
- (3) Die soziale Infrastruktur wird unter Berücksichtigung demographischer und gesellschaftlicher Veränderungen laufend adaptiert:

- a) Das bestehende Angebot an Kinderbetreuung und Bildung bleibt erhalten und wird laufend an den Bedarf angepasst.
  - b) Zukünftige Bedarfe werden vorausschauend erfasst und notwendige Flächen und Optionen rechtzeitig gesichert.
- (4) Die Schaffung von Wohnraum für Personen in unterschiedlichen Lebensabschnitten wird unterstützt:
- a) Wohnraum für unterschiedliche Bedürfnisse soll vorrangig im Ortskern geschaffen werden (insbesondere betreubares Wohnen, Mehrgenerationenwohnen/Generationenhäuser, altersgerechtes Wohnen, Junges Wohnen, ...).
  - b) Die Schaffung von leistbarem Wohnraum (gemeinnützigem Wohnbau) wird als zentrale Herausforderung erkannt und wird entsprechend unterstützt. Dafür soll
    - an geeigneten Standorten die Festlegung von Vorbehaltsflächen für gemeinnützigen Wohnbau gemäß § 20 Abs. 2 RPG geprüft,
    - die Möglichkeiten der Vertragsraumplanung gemäß § 38a RPG genutzt,
    - die Verfügbarkeit von Bauflächen durch bodenpolitische Maßnahmen verbessert
    - und Leerstand aktiviert werden.
  - c) Es soll vor allem Wohnraum geschaffen werden, der eine selbstbestimmte Mobilität ermöglicht, durch:
    - eine Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Mobilität,
    - Barrierefreiheit,
    - ein Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln.
- (5) Die Bildsteiner Dorfgemeinschaft wird gefördert:
- a) Vereine werden aktiv in die Gemeindeentwicklung eingebunden.
  - b) Maßnahmen werden gesetzt, damit junge Familien im Dorf gehalten werden können.

## § 9

### **Ziele zum Wirtschaftsraum**

- (1) Eine Ansiedlung von orts- und standortverträglichen Betrieben soll ermöglicht werden:
- a) Die Optionen für die Ansiedlung von Kleingewerbe und nachbarschaftsverträglichen betrieblichen Nutzungen sind zu prüfen.
  - b) Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von Betrieben in Bildstein werden beachtet (Lage, Topografie, Verkehrserschließung).
  - c) Bei der Entwicklung werden folgende Kriterien berücksichtigt:
    - flächensparende Bauweise;
    - minimale Versiegelung;
    - ökologische Gestaltung (z.B. Begrünung, Versickerungsflächen);
    - hohe energetische Standards;
    - Erfordernisse der Erreichbarkeit für den betrieblich erforderlichen Verkehr (insbesondere LKW-Verkehr, Straßenbreiten, Nachbarschaft etc.);
    - gute Erreichbarkeit mit öffentlichem Verkehr, zu Fuß oder mit dem Rad;
    - Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild.

(2) Aktuelle Entwicklungen in der Arbeitswelt werden berücksichtigt:

- a) Ein Home-Office-freundliches Umfeld wird unterstützt u.a. durch Breitbandausbau und Ausbau der Netzqualität für Mobiltelefonie, soweit dies im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegt.
- b) Bedarf an Co-Working-Arbeitsplätzen soll erhoben und das Schaffen eines entsprechenden Angebotes unterstützt werden (z.B. im Zuge der Reaktivierung von Gebäudealtbestand und -leerstand oder bei Bauvorhaben im und um den Ortskern, ggf. in Kombination mit einem Tagescafé, Breitbandangebot).

## **4. Abschnitt: Landschafts- und Naturraum, Landwirtschaft**

### **§ 10**

#### **Ziele zum Landschafts- und Naturraum**

(1) Für das Landschaftsbild bedeutende Flächen und Landschaftselemente bleiben erhalten:

- a) Bildstein als Hanggemeinde ist sich bewusst, dass Eingriffe in die Landschaft Auswirkungen auf das Landschaftsbild im gesamten Unteren Rheintal haben können. Dementsprechend werden bei Neubauten auch deren Wirkung auf den Blick vom Tal geachtet (Kubatur, Ausrichtung, Fassaden).
- b) Markante, landschaftsbildprägende Bereiche werden von Bebauungen freigehalten (z.B. Hangbereiche Staudach, Baumgarten und Bereuter, Hügelkuppen Schneider, Kapf und Geißbirn).

(2) Das Naturschutzgebiet Moos und wertvolle Biotopflächen werden geschützt:

- a) Eingriffe auf Naturschutzflächen und angrenzenden Flächen, die schädlichen Einfluss auf das Hochmoor haben, sind zu unterlassen.
- b) Ausgewiesene Biotopflächen, inklusive angrenzender Pufferflächen, werden vor verändernden Einflüssen geschützt und durch notwendige Pflegemaßnahmen erhalten.
- c) Das Bewusstsein für die Bedeutung von Moorflächen als CO<sub>2</sub>-Speicher soll gestärkt werden.

(3) Das abwechslungsreiche Landschaftsbild soll erhalten bleiben:

- a) Die Verwaltung wird durch eine angepasste Landschaftspflege hintangehalten.
- b) Grünelemente (Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume) sind so weit wie möglich zu erhalten und zu pflegen.
- c) Das Bewusstsein und die Wertschätzung für landschaftsstrukturierende Hecken und Bäume ist zu stärken.
- d) Obstbaumwiesen sollen besonders im Nahbereich von Siedlungen im Bestand gesichert, durch Neupflanzungen verjüngt und möglichst erweitert werden. Bei Verlust von Streuobstwiesen durch die Siedlungsentwicklung sind Ersatzpflanzungen vorzusehen.

(4) Besondere Landschaftsformen werden vor Überbauungen und Veränderungen geschützt:

- a) Gräben und durch das Relief strukturierte Bereiche sind in ihrer Besonderheit zu erhalten, dies betrifft im Besonderen Geländeformen in Knobel und Ankenreuthe.



- b) Aufwändige Geländeänderungen im Bereich der Siedlungsentwicklung sind zu vermeiden.
  - c) Neue Stützmauern werden auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert.
  - d) Auf die Situierung und die Lage von landwirtschaftlichen Gebäuden ist zu achten, gegebenenfalls sind für einzelne Landschaftsräume Freifläche-Freihaltegebiet-Widmungen zu prüfen.
  - e) Mit Freifläche-Sondergebiet-Widmungen wird restriktiv umgegangen.
- (5) Der Natur wird ausreichend Platz gegeben, um Naturgefahren zu minimieren:
- a) Die Schutzfunktion des Waldes wird gesichert durch:
    - Pflegemaßnahmen in einer angepassten Bewirtschaftung;
    - standortgerechte und klimaresiliente Baumzusammenstellung;
    - laufende Verjüngung des Waldbestandes.
  - b) Zwischen Bebauung und Wald ist ein Abstand von mindestens 15 m einzuhalten. Die Abstandsflächen sollen im Flächenwidmungsplan als Freifläche Freihaltegebiet ausgewiesen werden.
  - c) Die Gefahrenzonen gemäß WLV und BWV werden eingehalten. Hoch gefährdete Hangrutschungsbereiche sind von einer Bebauung freizuhalten.
  - d) Hangwasser muss geordnet abgeführt werden.
- (6) Der Erholungswert des Natur- und Freiraums wird bewahrt:
- a) Das bestehende Wanderwegenetz wird als wichtiger Teil der Erholungsinfrastruktur erhalten, gegebenenfalls erneuert und verbessert.
  - b) Naturgebundene Spiel- und Streifräume werden weiterhin ermöglicht.
  - c) Durch eine Abstimmung mit anderen Nutzungsinteressen sollen Konflikte minimiert werden, indem:
    - Wanderwege klar ausgewiesen werden und
    - Aufklärungsarbeit z.B. mit Infopoints betrieben wird (Betreten von Wiesen, Umgang mit Hunden etc.).

## § 11

### **Ziele zur Landwirtschaft**

- (1) Eine intakte, an den Bedürfnissen der Interessensgruppen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft wird ermöglicht:
- a) Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass Förderregime und andere Lenkungsmaßnahmen derart gestaltet werden, dass die Landwirtschaft im Einklang mit den anderen Zielen stehen kann. Diese sind z.B. die Offenhaltung der Landschaft und der Beitrag zum Klimaschutz.
  - b) Neue Formen der Bewirtschaftung sollen geprüft und ermöglicht werden.
  - c) Historische bzw. traditionelle Anbauformen werden als Beitrag zur Artenvielfalt unterstützt (z.B. Weinanbau, Streuobstwiesen).
  - d) Der lokale Absatz der produzierten Lebensmittel soll erleichtert werden z.B. durch:
    - Selbstbedienungs-Kühlschränke oder Automaten im Dorfzentrum;
    - Information und Bewerbung der Produkte in der Gemeinde.

- e) Die Gemeinde unterstützt eine aktive Waldbewirtschaftung durch:
    - den Erhalt und die Pflege von Forstwegen;
    - die Zugänglichkeit und Bewirtschaftung von Waldrändern im Siedlungsgebiet durch einen ausreichenden Abstand zwischen Bebauung und Wald;
    - die Nutzung regionaler und lokaler Absatzmärkte (v.a. Heizkraftwerk der Gemeinde).
  - f) Die Abstimmung zwischen Jagd und Forstwirtschaft wird weiterhin betrieben und gegebenenfalls verbessert. Wechselwirkungen sind zu berücksichtigen und auf eine lebensraumverträgliche Population von Wild- und Nutztieren ist zu achten.
  - g) Landwirtschaftliche Betriebsstandorte werden abgesichert, indem eine vorausschauende Flächenwidmung betrieben und Konflikte mit anderen Nutzungen vermieden werden (z.B. Wohnen).
  - h) Der Schutzwald im Bereich der Tobel ist unbedingt zu erhalten und für künftige Extremwetterereignisse fit zu halten durch:
    - klimafitte Anpassung;
    - Durchmischung von Flach und Tiefwurzlern;
    - Erschließung durch Forstwege;
    - minimal invasive und ökologische verträgliche Maßnahmen (Schutzbauten).
- (2) Die naturräumlichen Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung werden geschützt:
- a) Landwirtschaftliche Flächen in Gunstlagen werden gesichert (z.B. flache Hänge, Böden mit hohen Ertragsflächen und guter Bewirtschaftbarkeit).
  - b) Zusammenhängende Flächen bleiben für die Landwirtschaft erhalten.

## 5. Abschnitt: Mobilität, Klima und Energie

### § 12

#### Ziele zur Mobilität

(1) Der Fuß- und Radverkehr wird gefördert:

- a) Lücken im Fußwegenetz sollen geschlossen werden, auf direkte Wegverbindungen in das Zentrum, zu Bushaltestellen und zu wichtigen Einrichtungen ist zu achten, insbesondere sind folgende Maßnahmen zu setzen:
  - Schaffung eines durchgehenden Gehwegs entlang der L15 (Ankenreuthe bis Dorf);
  - Erhalt bestehender historischer Fußwege und rechtliche Absicherung von Gehrechten;
  - Verbesserung der Beschilderung.
- b) Die Radinfrastruktur soll laufend verbessert werden, insbesondere durch:
  - Radabstellanlagen bei Sport-/Freizeiteinrichtungen und Wohnanlagen;
  - Infrastruktur für E-Fahrräder (z.B. Ladestationen bei öffentlichen Einrichtungen).
- c) Die Verkehrssicherheit soll erhöht werden durch:
  - das Prüfen der Möglichkeiten zu Temporeduktion im Bereich Geißbirn/Kapf;
  - Kontrolle der Fahrgeschwindigkeiten im Dorf;
  - verbesserte Wegebeleuchtung (z.B. intelligente Beleuchtung entlang von Fußwegen).

(2) Die Rolle des öffentlichen Verkehrs wird im Rahmen der Möglichkeiten der Gemeinde gestärkt:

- a) Das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten laufend verbessert.
- b) Der Umstieg auf den Bus soll durch ein attraktives Angebot erleichtert werden.
- c) Die gute Erreichbarkeit von Haltestellen ist durch direkte und sichere Wegverbindungen sicherzustellen.
- d) Haltestellen sollen möglichst witterungsgeschützt ausgestattet werden.
- e) An Haltestellen soll ein ausreichendes Angebot an Radabstellplätzen zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere setzt sich die Gemeinde dafür ein, dass auch an den Haltestellen in den Nachbargemeinden Schwarzach und Alberschwende genügend Radabstellplätze – auch mit Lademöglichkeit für E-Fahrräder – angeboten werden.
- f) Die Gemeinde setzt sich weiterhin für attraktive Umsteigemöglichkeiten/Anbindungen am Bahnhof Schwarzach und in Alberschwende ein.
- g) Die Möglichkeiten zur Verlagerung des Ausflugsverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel sind zu prüfen, möglichst wahrzunehmen und zu bewerben.

(3) Ein Parkraummanagement zur Steuerung des Erholungsverkehrs soll genutzt werden:

- a) Eine Parkraumbewirtschaftung im Dorfkern und bei Erholungszielen wird geprüft.
- b) Optionen zur Kombination der Parkraumbewirtschaftung mit der lokalen Wirtschaft sind mitzudenken (z.B. Parkschein als Wertgutschein in Gastronomie und Dorfläden).
- c) Öffentliche Parkplätze werden gebündelt und unorganisiertes Parken verhindert.

(4) Neue Straßen und Wege werden landschaftsschonend angelegt. Bei der Anlage von neuen Straßen wird darauf geachtet, dass Straßen möglichst ökonomisch und landschaftsschonend angelegt werden. Aufwendige Kunstbauten sollen möglichst vermieden werden.

§ 13

**Ziele zum Klima und zur Energieraumplanung**

- (1) Bildstein verfolgt eine möglichst klimaverträgliche Siedlungsentwicklung.
- (2) Bei allen Festlegungen, Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Bildstein werden Aspekte des Klimaschutzes beachtet und aktive Beiträge zur Reduktion von Treibhausgasen geleistet.
- (3) Die Möglichkeiten raumplanerischer Instrumente (z.B. Raumplanungsverträge, Bebauungsplanung) zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung werden von der Gemeinde genutzt. In der Bebauungsplanung ist die Festlegung von energietechnischen Kriterien zu prüfen.
- (4) Das Bewusstsein in der Bevölkerung zum Thema Klima und Energie wird weiterhin gefördert.
- (5) Den Bauwerber:innen sollen umfassende Beratungen angeboten bzw. an Land/Energieinstitut vermittelt werden.
- (6) Zusätzliche Förderungen für energiebewusstes Bauen werden seitens der Gemeinde erwogen.
- (7) Der Ausbau des Nahwärmenetzes ist zu prüfen und die Möglichkeiten zur Errichtung von zusätzlichen Nahwärmeanlagen in Siedlungsweilern soll untersucht werden.